

Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag. rer. publ.,
Redaktor des neuen Geoinformationsrechts

Zugang zu Rohrleitungsdaten

Die Daten der Informationsebene «Rohrleitungen» der amtlichen Vermessung sind grundsätzlich öffentlich und können von jeder Person eingesehen werden. Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen haben der zuständigen Stelle der amtlichen Vermessung die Daten ohne Einschränkung zur Verfügung zu stellen.¹



Rohrleitungsdaten sind Geobasisdaten

Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz (RLG)² des Bundes unterstehen, sind Geobasisdaten des Bundesrechts. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g VAV³ bilden die Rohrleitungen eine eigene Informationsebene im Datenmodell der amtlichen Vermessung. In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g TVAV⁴ wird dies dahingehend präzisiert, dass sowohl die Leitungen selbst wie auch die Signalpunkte zur Kennzeichnung der Lage der Leitungen Gegenstand der Informationsebene «Rohrleitungen» bilden.⁵ In der Folge wird die Informationsebene «Rohrleitungen» der amtlichen Vermessung auch im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV)⁶, im so genannten Geobasisdaten-katalog (GBDK) erwähnt (Identifikator Nr. 64).

Rohrleitungen unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip

Der Gesetzgeber wollte mit dem neuen Geoinformationsgesetz (GeoIG)⁷ unter anderem eine einheitliche Zugangsordnung für alle Geobasisdaten des Bundesrechts (d.h. raumbezogene Daten, die ihre Grundlage im Bundesrecht haben) schaffen. Unabhängig davon, ob die für das Erheben, Nachführen und Verwalten bestimmter Geobasisdaten zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) eine Amtsstelle des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde oder eine mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Privatperson ist, finden hinsichtlich des Zugangs zu Geobasisdaten des Bundesrechts ausschliesslich die Vorschriften des Geoinformationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Anwendung. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind Geobasisdaten des Bundesrechts öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden (Art. 10 GeoIG).



Der Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts wird in der Geoinformationsverordnung verbindlich geregelt: Jeder der 174 erkennbaren Geobasisdatensätze wird im Anhang 1 der GeoIV einer Zugangsberechtigungsstufe (Art. 21 bis 24 GeoIV) zugewiesen. Ausgehend davon, dass einerseits bereits bisher die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich zugänglich waren und dass andererseits die Rohrleitungsgesetzgebung selber die Öffentlichkeit der Linienführung verlangt, wurde die Informationsebene «Rohrleitungen» der amtlichen Vermessung vom Bundesrat der Zugangsberechtigungsstufe A zugewiesen. Grundsätzlich hat somit jede Person Einsicht in diese Geobasisdaten und darf diese in einem Darstellungsdienst im Internet abrufen.

Der Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A kann für Dritte in Ausnahmefällen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden (Art. 22 Abs. 2 GeoIV). Zu diskutieren wären bei den Rohrleitungen allenfalls Ausnahmen nach den Buchstaben b (innere Sicherheit) und f (Geschäftsgeheimnisse). Gemäss Artikel 40 Absatz 1 der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)⁸ müssen Rohrleitungen im Gelände so mar-

¹ Grundlage für diesen Artikel bildet ein Rechtsgutachten des Verfassers.

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG), SR 746.1

³ Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2, Stand 1. Juli 2008

⁴ Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21, Stand 1. Juli 2008

⁵ Es ist beabsichtigt, dass die Darstellung der Signalpunkte zwischen dem Betreiber der Leitung und der kantonalen Vermessungsaufsicht geregelt werden kann.

⁶ Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV), SR 510.620

⁷ Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG), SR 510.62

⁸ Verordnung vom 4. April 2007 über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV), SR 746.12



Abbildung oben:
Druckreduzier- und Mess-
station bei Altavilla (FR)

Abbildung links:
Markierungssignal einer
Erdgas-Hochdruckleitung
bei Burgdorf (BE)

kiert werden, dass ihr Verlauf durch Dritte sicher verfolgt werden kann. Die Markierungssignale sind als orangefarbige Flugmarkierungen auszuführen (Art. 41 Abs. 4 RLSV). Die Bundesgesetzgebung schreibt somit aus Sicherheitsgründen eine weit über den Zugang zu den Daten im Internet hinausgehende Öffentlichkeit der Linienführung der Rohrleitungen spezialgesetzlich zwingend vor. Denkbar sind höchstens örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen, beispielsweise bei einer von den zuständigen Bundesbehörden festgestellten akuten Terrorgefahr oder zum vorübergehenden Schutz von Personen (z.B. während Staatsbesuchen) oder Veranstaltungen.

Datenlieferungspflicht des Betreibers

Der Betreiber von Rohrleitungsanlagen ist zur Bereitstellung von Rohrleitungsdaten von Bundesrechts wegen verpflichtet (Art. 17 RLV und Art. 41 RLSV). Diese Pflicht hat den Charakter einer Auflage zur Bewilligung (Rohrleitungsanlagen unterliegen der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung). Die Erfüllung von Auflagen zu Polizeibewilligungen obliegt dem Bewilligungsnehmer. Er hat die Kosten zu tragen. Mithin muss ein Betreiber von Rohrleitungsanlagen die für das Grundbuch und die amtliche Vermessung notwendigen Daten über die Rohrleitung den zuständigen Stellen der amtlichen Vermessung ohne Entschädigung und vorbehaltlos zur Verfügung stellen. Er darf die Datenlieferung insbesondere auch nicht von der Zusicherung der zuständigen Stelle abhängig machen, sie werde die Rohrleitungsdaten Dritten nur unter Wahrung von ganz bestimmten, einschränkenden Modalitäten zugänglich machen.

Die Datenlieferungspflicht kann die für die amtliche Vermessung zuständige kantonale oder kommunale Stelle nicht selber durchsetzen. Sie muss über die Eidgenössische Vermessungsdirektion bei dem für Rohrleitungen zuständigen Bundesamt für Energie (BFE) eine entsprechende Verfügung erwirken. Diese Verfügung unterliegt den üblichen Anfechtungsmöglichkeiten. Falls der Betreiber der Rohrleitung die Bereitstellung trotz einer rechtskräftigen Verfügung verweigert, kann das BFE die Ersatzvornahme anordnen (Art. 47 RLG).

Fotos:
Martin Mäusli und
Rolf Stucki

Kanton Genf: Bezugsrahmenwechsel – Übergang zu LV95

Die Verordnung über die Geoinformation (GeoIV, SR 510.620) sieht vor, dass die Georeferenzdaten bis zum 31. Dezember 2016 in den neuen Bezugsrahmen LV95 übertragen sein müssen. Für die übrigen Geobasisdaten läuft die entsprechende Frist bis am 31. Dezember 2020 (Art. 53 GeoIV). Bis dahin geht es zwar noch eine Weile; trotzdem haben sich einige Kantone, darunter der Kanton Genf, bereits mit dem Thema beschäftigt.

Im Kanton Genf tat dies von Februar bis Juni 2008 eine aus im Kanton tätigen Geodatenlieferanten und -nutzenden zusammengesetzte Arbeitsgruppe. Diese hat im Rahmen einer Studie geprüft, welche technischen Einschränkungen bestehen, wie der Bezugsrahmenwechsel organisiert und geplant werden muss, wie es mit der Finanzierung aussieht und wie zeit- und stufengerecht informiert werden soll.

Es wurden zahlreiche Tests mit Vektor- und Rasterdaten durchgeführt, und sämtliche im Kanton Genf eingesetzten Softwareprogramme wurden analysiert. Mit den Benutzenden des SITG (Geoinformationssystem des Kantons Genf) wurden Gespräche geführt, in denen diese einerseits für die Thematik des Bezugsrahmenwechsels sensibilisiert wurden und andererseits die ihnen mit dem Wechsel entstehenden Herausforderungen aufgegriffen werden konnten.

Obwohl die Studie die Situation des Kantons Genf analysiert hat, beinhaltet der Schlussbericht Informationen, die auch für andere Kantone, welche diese Themen früher oder später ebenfalls untersuchen müssen, interessant sein dürften.

Der Bericht kann über www.cadastre.ch → Dokumentation → Publikation herunter geladen werden.